

Diese Entscheidung trifft im Auftrag des jeweiligen Rates in den Städten und Stadtbezirken das für die Wohnungspolitik zuständige Mitglied des Rates oder der Leiter des Fachorgans und in den Gemeinden der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung kann der Wohnungssuchende ? Beschwerde einlegen. Für Werktätige aus Schwerpunktbetrieben und weiteren Betrieben mit /Werkwohnungen können für W. Besonderheiten bestehen.

Ein beim örtlichen Rat registrierter W. wird mit Aufnahme des Wohnungssuchenden Bürgers in eine sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft / Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft /\* Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft) gestrichen.

### **Wohnungsdurchsuchung Z<sup>7</sup> Durchsuchung**

**Wohnungskommission -1.** häufig gebrauchte Kurzbezeichnung für die ständige Kommission Wohnungspolitik, die für die Dauer der Wahlperiode von den örtlichen Volksvertretungen der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gebildet wird und in der Abgeordnete als Mitglieder zwischen den Tagungen ihre Arbeit zur Lösung der Aufgaben der Volksvertretung auf wohnungspolitischem Gebiet organisieren (/ Kommissionen der örtlichen Volksvertretung). Die Ständige Kommission Wohnungspolitik ist der Volksvertretung verantwortlich und rechenschaftspflichtig, ihr Vorsitzender wird von der Volksvertretung aus den Reihen der Abgeordneten gewählt. Die Kommission arbeitet eng mit den Bürgern, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front zusammen, und ihre Mitglieder sind an der Vorbereitung, Realisierung und Kontrolle der Beschlüsse der Volksvertretungen zur / Wohnraumlentung und Wohnraumbewirtschaftung aktiv beteiligt. Sie erarbeiten, realisieren und kontrollieren den / Wohnraumvergabeplan und unterbreiten Vorschläge für die Aufnahme von Bürgern in diesen. Der Plan bedarf der Bestätigung durch Beschluß der örtlichen Volksvertretung. Die Abgeordneten nehmen an Wohnungsbegehungen teil, können zur Klärung von Wohnungsproblemen der Bürger Anfragen an den Rat, an Ratsmitglieder, an den Leiter des Fachorgans Wohnungspolitik richten und Auskünfte verlangen, sie kontrollieren die ordnungsgemäße Bearbeitung von Eingaben der Bürger.

2. ehrenamtliches Gremium, in dem erfahrene Bürger bei der Wohnraumlentung im Territorium mitwirken und das Ratsmitglied für Wohnungspolitik, den Leiter des Fachorgans bzw. den Bürgermeister in seiner Tätigkeit auf wohnungspolitischem Gebiet unterstützen. Solche örtlichen W. werden von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gebildet und erfassen mit ihrer Tätigkeit eine ganze Stadt bzw. Gemeinde oder einen Stadtbezirk, Wahlkreis, Wohnbezirk oder ein Wohngebiet (§ 17 Abs. 1 WLVO). Die Mitglieder der örtlichen W. werden auf Vorschlag der Ausschüsse der Nationalen Front von den Bürgermeistern berufen und aberufen. Den örtlichen W. gehören mindestens 3 Mitglieder an. Mitglieder der W. können solche Bürger sein, die

hohe Arbeitsmoral, gesellschaftliche Aktivität und menschliche Reife auszeichnet. Für sie besteht die Rechtspflicht, über persönliche Angelegenheiten der Bürger, die ihnen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt werden, zu schweigen. Die Mitglieder der W. unterstützen die Bürger bei der Lösung von Wohnungsproblemen, erläutern ihnen die Prinzipien der sozialistischen Wohnungspolitik, die Rechtsvorschriften auf wohnungspolitischem Gebiet und die dazu gefaßten Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte. Die W. nehmen / Wohnungsanträge entgegen und arbeiten aktiv an der Vorbereitung, Verwirklichung und Kontrolle der Wohnraumvergabepläne mit. Die örtlichen W. treffen keine staatlichen Entscheidungen, jedoch werden ihre Vorschläge, Hinweise, Kritiken und Beschwerden von den zuständigen örtlichen Räten sorgfältig gewertet. Die örtlichen W. arbeiten eng mit den Ständigen Kommissionen Wohnungspolitik der örtlichen Volksvertretungen, den gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen (vgl.3.), den Vorständen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sowie den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front und den Wahlkreisaktivs zusammen, um eine wirksame Wohnungspolitik und eine effektive Wohnraumnutzung zu erreichen.

3. zur Wahrnehmung des gewerkschaftlichen Mitbestimmungs- und Kontrollrechts auf dem' Gebiet der Wohnraumlentung in Kombinate, Betrieben und Einrichtungen tätiges ehrenamtliches Gremium. Die konkreten Aufgaben dieser gewerkschaftlichen W. legt die Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und örtlichen Gegebenheiten fest. Als ihr Organ arbeitet die gewerkschaftliche W. im Auftrag der BGL und ist ihr rechenschafts- und informationspflichtig. Sie übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte sowie der gewerkschaftlichen Leitung aus. Sie unterbreitet Vorschläge für die zweckmäßige Nutzung und gerechte Verteilung des Wohnraumes, beteiligt sich an der Erarbeitung der Wohnraumvergabepläne der Betriebe und nimmt Einfluß auf die Vergabepläne in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die gewerkschaftlichen W. berechtigt, in Unterlagen der örtlichen Räte, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen oder der Vorstände von sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften einzusehen, Wohnungsanträge von Betriebsangehörigen auf ihre Berechtigung zu prüfen und Vorschläge zur Dringlichkeit zu unterbreiten. Sie führen eigene Sprechstunden durch oder nehmen an Sprechstunden des Betriebes oder des örtlichen Rates teil. In ihrer Arbeit stützen sie sich auf Analysen des Betriebes und der örtlichen Räte und erarbeiten eigene Übersichten über die Wohnraumsituation der Werktätigen des Betriebes.

**Wohnungstausch** - in Rechtsvorschriften festgeleg-